

Geschäftsordnung der Ethikkommission an der Technischen Hochschule Wildau

§ 1 Grundlagen und Aufgaben

- (1) Die Ethikkommission („EK“) ist eine Kommission des Senats der Technischen Hochschule Wildau („TH“). Sie gibt sich diese Geschäftsordnung als Grundlage ihrer Arbeit.
- (2) Die EK ist unabhängig und nicht weisungsgebunden, sie arbeitet interdisziplinär sowie weltanschaulich und religiös ungebunden. Ihre Mitglieder sind nur ihrem Gewissen verpflichtet. Die EK macht ihre Verlautbarungen öffentlich und arbeitet transparent. Ihre Meinungsbildung erfolgt im demokratischen Diskurs und würdigt abweichende Einzelmeinungen.
- (3) Die Mitglieder der EK arbeiten ehrenamtlich. Sie haften nicht für ihre Tätigkeit.
- (4) Das Aufgabenfeld der EK ergibt sich aus dem Hochschulgesetz des Landes Brandenburg. Sie befasst sich gemäß § 64 Abs. 3 „insbesondere mit Fragestellungen zum möglichen Einsatz von Forschungsergebnissen für nicht friedliche Zwecke sowie zu Forschungsvorhaben am Menschen sowie an Tieren“. Die EK kann sich darüber hinaus mit Wissenschaftsethik und weiteren Themen befassen, die ethische Aspekte berühren.
- (5) Die EK berät Organe, Gremien sowie einzelne Hochschulmitglieder der TH. In der Regel wird sie nicht für Externe tätig.

§ 2 Mitglieder und deren Aufgaben

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der EK und deren Vertreter (Ersatzmitglieder) werden vom Senat der TH ernannt. Es obliegt dem Senat die EK interdisziplinär zusammen zu setzen. n der EK sollen alle Statusgruppen der Hochschule vertreten sein sowie gemäß § 64 Abs. 3 BbgHG „externe sachverständige Personen“.
- (2) Die vom Senat benannten Vertreter (Ersatzmitglieder), in entsprechender Anwendung von §4(2), werden zu allen Sitzungen der EK eingeladen und sind in der benannten Reihenfolge stimmberechtigt, wenn nicht alle benannten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die EK kann ggf. weitere Personen als Gäste einladen. Ständiger Gast ist die Gleichstellungsbeauftragte. Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Die EK wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er/Sie führt die Geschäfte, lädt zu den Sitzungen ein, leitet diese und vertritt die EK.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen bei der Behandlung von Personalangelegenheiten oder wenn Projektinhalte einem besonderen Vertraulichkeitsschutz unterliegen.
- (2) In nicht-öffentlichen Angelegenheiten unterliegen die Mitglieder der EK und eingeladene Gäste der Verschwiegenheit.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die EK tagt nach Geschäftslage. Tagungsort und -zeit der öffentlichen Sitzungen werden mindestens eine Woche vor dem Termin auf der entsprechenden Internetseite der TH Wildau veröffentlicht.
- (2) Die/der Vorsitzende lädt zur Sitzung ein, wenn mindestens 1/3 der Kommissionsmitglieder dies verlangen oder die Geschäftslage es erfordert. Einladungen werden per Email an die Kommissionsmitglieder verschickt.
- (3) Sitzungstermine werden in der Regel zum Semesterbeginn oder in der vorhergehenden Sitzung festgelegt.
- (4) Wenn dringende Umstände es erfordern, kann die/der Vorsitzende eine Sitzung kurzfristig einberufen, sofern die Hälfte der Mitglieder der EK ihre Teilnahme bestätigt hat.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der EK haben Empfehlungscharakter.
- (2) Die EK ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die EK fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) In Ausnahmefällen kann ein Votum im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

§ 6 Protokolle, Veröffentlichung und Berichtspflicht

- (1) Über die Sitzungen bzw. ihre Ergebnisse wird ein Protokoll angefertigt. Minderheitsvoten sind aufzunehmen. Protokolle werden den Mitgliedern im Umlaufverfahren zugeleitet (in der Regel per Email). Nach der Einarbeitung von Korrekturen gilt ein Protokoll als vorläufig verabschiedet. In der Folgesitzung wird es von den Anwesenden genehmigt und kann damit veröffentlicht werden.
- (2) Protokolle und Verlautbarungen werden auf der Internetseite der TH veröffentlicht, sofern dem keine der in § 3 Abs. 1 oder § 7 Abs. 3 genannten Gründe entgegenstehen.
- (3) Die/Der Vorsitzende berichtet dem Senat nach Geschäftslage der EK.

§ 7 Verfahrensweise

- (1) Die EK wird auf schriftlichen Antrag tätig.
- (2) Antragsberechtigt sind die Mitglieder der EK, Organe und Gremien der Hochschule sowie Leiter/innen von Forschungsvorhaben.
- (3) Die/der Antragsteller/in kann den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit beantragen.
- (4) Die EK beschließt mit einfacher Mehrheit über die Befassung mit einem Antrag.
- (5) Die EK kann eine/n Antragsteller/in anhören, schriftliche Äußerungen, ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen und sachkundige Personen beratend hinzuziehen. Bestehen gegen den Antrag Bedenken oder sollen Änderungen vorgeschlagen werden, wird der/dem Antragsteller/in Gelegenheit gegeben, sich vor der abschließenden Beurteilung durch die EK zu äußern.
- (6) Die EK strebt Konsensentscheidungen an. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Das Votum der EK ist der/dem Antragsteller/in schriftlich mitzuteilen und wird veröffentlicht, sofern keine der Gründe nach § 3 Abs. 1 oder § 7 Abs. 3 entgegenstehen.
- (8) Ein Widerspruch ist nicht möglich.

- (9) Für die Beurteilung von Forschungsvorhaben ist der Sachstand zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich. Die EK kann ihre Entscheidungen ändern, wenn ihr nachträglich Umstände bekannt werden, die eine abweichende Beurteilung eines Antrags zur Folge gehabt hätten. Antragsteller sind verpflichtet der EK mitzuteilen, wenn schwerwiegende oder unerwartete Ereignisse während des Vorhabens auftreten.
- (10) Für andere Anträge findet Absatz 9 entsprechend Anwendung.
- (11) In Fällen, die die Geschäftsordnung nicht eindeutig regelt, kann die EK die Verfahrensweise festlegen.

§ 8 Mitwirkungsverbot

- (1) Mitglieder der EK, die von einem Votum einen Vor- oder Nachteil haben können, sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Kommissionsmitglieder, die an zu beurteilenden Forschungsvorhaben selbst mitwirken.
- (2) Ein/e Antragsteller/in kann Tatsachen vorbringen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsführung von Kommissionsmitgliedern zu begründen. Die EK entscheidet über das Vorliegen von Gründen für ein Mitwirkungsverbot. Die/der Betroffene darf bei der Beschlussfassung nicht abstimmen.
- (3) Kommissionsmitglieder die sich für befangen halten, müssen dies der/dem Vorsitzenden mitteilen.

§ 9 Gebühren/Entgelte

- (1) Eine Antragstellung ist für Angehörige der Hochschule in der Regel kostenfrei.
- (2) Für die Beurteilung von Forschungsvorhaben, die schwerpunktmäßig nicht an der TH durchgeführt werden, kann die TH Gebühren/Entgelte erheben. Die Kosten sind dem Antragsteller vor der weiteren Befassung mitzuteilen. Die EK kann ihre Tätigkeit von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen.

Wildau, 29. September 2022
Dr. Anna Grebinyk